

- Entwurf -

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 00.00.2013
gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)
in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) NRW**

**zwischen den Städten und Gemeinden
Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen,
Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden
(nachfolgend „Städte und Gemeinden“)**

**sowie dem Kreis Coesfeld
(nachfolgend „Kreis“)**

**über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des
Transportes von
Altmetallen sowie Elektroaltgeräten,
die im Rahmen des
kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen**

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld und der Kreis Coesfeld die Basis für ihre künftige weitere Zusammenarbeit auf den Gebieten der Altmetallverwertung sowie der Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (im Weiteren „Elektroaltgeräte“) schaffen. Sie verfolgen damit das Ziel, die ordnungsgemäße Gestellung von Sammelbehältern, den Transport und die Verwertung der in ihrem Gebiet anfallenden Altmetalle sowie von Elektroaltgeräten jeweils aus Haushaltungen sowie entsprechende Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ab dem Tag Wirksamkeit dieser Vereinbarung kostengünstig zu gewährleisten und durch geeignete Entsorgungsunternehmen (nachfolgend „Dienstleister“) durchführen zu lassen.

§ 1 Aufgabenübernahme, Zweck

1. Der Kreis übernimmt ab dem Tag der Wirksamkeit die nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW den Städten und Gemeinden obliegende Aufgabe der Gestellung von Sammelbehältern für Altmetalle sowie Elektroaltgeräte, die den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges überlassen werden und die Aufgabe des Transportes der erfassten Mengen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG in seine Zuständigkeit.
2. Zweck der Aufgabenübernahme ist die optimierte Durchführung der Dienstleistungen Behältergestellung, Transport und Entsorgung gemäß Absatz 1 zu gewährleis-

ten.

3. Die Aufgaben der Vorhaltung von Containerstellplätzen auf den Wertstoffhöfen sowie gegebenenfalls auf weiteren öffentlichen Flächen sowie die kontrollierte Entgegennahme der Abfälle verbleiben bei den Städten und Gemeinden.
4. Die Aufgabe des Transportes der erfassten Mengen an Elektroaltgeräten greift nur dann, wenn der Kreis auf Grundlage des § 9 Abs. 6 die Abholung durch die Hersteller herausgenommen hat.

§ 2

Anbahnung und Abschluss von Dienstleistungsverträgen

1. Der Kreis wird die für die Gestellung der ordnungsgemäßen Sammelbehälter, den Transport und die Entsorgung erforderlichen Verträge mit Dienstleistern – soweit rechtlich erforderlich – Vergabeverfahren/Preisabfragen unterziehen und abschließen.
2. Die Optierung zur Verwertung von Sammelgruppen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 9 Abs. 6 Elektroggesetz sowie der Abschluss von entsprechenden Dienstleistungsverträgen gemäß Absatz 1 erfolgt nur dann, wenn sich die Eigenverwertung für die jeweilige Sammelgruppe nach Abzug der Kosten jeweils mindestens kostenneutral realisieren lässt. Andernfalls wird die jeweilige Sammelgruppe aus der Eigenverwertung herausgenommen und den Herstellern zur Abholung bereitgestellt.
3. Die Ausweitung eines Erfassungssystems im Sinne von Abs. 2 über das erforderliche Mindestmaß hinaus (z. B. durch zusätzliche Sammelbehälter auf öffentlichen Flächen) erfolgt in Abstimmung mit der jeweils betroffenen Stadt bzw. Gemeinde.
4. Soweit erforderlich, wird für die Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren externer Sachverstand hinzugezogen. Die Auswahl der externen Berater erfolgt durch den Kreis in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden.

§ 3

Grundsätze der Ausschreibung

1. Der Kreis wird die Vergabeverfahren/Preisabfragen im eigenen Namen und für das Gebiet sämtlicher Städte und Gemeinden durchführen.
2. Die Leistungen sollen für höchstens 5 Jahre abgefragt werden.

§ 4

Überwachung der Vertragserfüllung der Dienstleister

1. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Verträge mit den Dienstleistern. Er ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund der Verträge mit den Dienstleistern erforderli-

chen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Die Städte und Gemeinden unterstützen den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten der Dienstleister im Bereich der Sammlung und des Transportes jeweils bezogen auf ihr Stadt- bzw. Gemeindegebiet selbst überwachen und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigen. Sie sind jeweils auf ihr Stadt- bzw. Gemeindegebiet bezogen berechtigt, den Dienstleister auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirken bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Infos hinsichtlich Öffnungszeiten, Standorten und durch die Bearbeitung von Beschwerden der Bürger in Absprache mit dem Kreis für ihr Gemeindegebiet eigenständig mit.
3. Die Städte und Gemeinden stellen dem Kreis alle für die Vergaben und die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Entscheidungen zur Verfügung.

§ 5

Kosten der Dienstleistung

1. Die Städte und Gemeinden und der Kreis erheben weiterhin in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für die ihnen obliegenden Leistungen gegenüber den Gebührenschuldern.
2. Die Dienstleister werden vom Kreis vertraglich verpflichtet, Rechnungen bzw. Gutachten für die Teilleistungen Sammlung, Transport und Verwertung direkt an den Kreis zu richten.
3. Der Kreis berechnet die Aufwendungen aus Behältergestaltung und Transport den Städten und Gemeinden über die diesbezüglichen Gebühren. Erlöse aus der Verwertung werden seitens des Kreises an die Städte und Gemeinden gegen Stellung entsprechender Rechnungen direkt ausgeschüttet.
4. Die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde oder der Kreis ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z. B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand) zu tragen, die sich aus der unberechtigten Erhebung von Einwendungen oder Versäumnissen (z. B. unterlassene oder fehlerhafte Anmeldungen von Behälterleerungen) ergeben.
5. Die Aufteilung der Kosten und Erlöse erfolgt entsprechend dem Anteil an Sammelcontainern der Städte und Gemeinden, bzw. soweit möglich entsprechend den tatsächlich ermittelten Gewichtsanteilen.

§ 6

Verrechnung zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden

Alle internen und externen Aufwendungen bzw. Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrages werden zwischen den Städten und Gemeinden und dem Kreis im Rahmen der „Gebührenberechnung Abfallwirtschaft“ abgerechnet bzw. refinanziert.

§ 7 Haftung

Sofern der Kreis vom Dienstleister in Anspruch genommen wird, trägt er die Kosten, es sei denn, die Kosten können einem oder mehreren Städten und Gemeinden unmittelbar zugewiesen werden. Bei mehreren betroffenen Städten und Gemeinden tragen diese die Kosten zu gleichen Teilen.

§ 8 Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Die Städte und Gemeinden und der Kreis sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist beabsichtigt.

§ 9 Dauer

Die Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum bis zum 31.12.2018 geschlossen und verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, soweit nicht einer der Beteiligten spätestens sechs Monate vor Ablauf die Vereinbarung aufkündigt.

§ 10 Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Städte und Gemeinden und dem Kreis aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht intern beigelegt werden können, gilt § 30 GkG NRW.

§ 11 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 13

Genehmigungsvorbehalt; Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Datum 00.00.2013

Kreis Coesfeld

Gemeinde Ascheberg

Stadt Billerbeck

Stadt Coesfeld

Stadt Dülmen

Gemeinde Havixbeck

Stadt Lüdinghausen

Gemeinde Nordkirchen

Gemeinde Nottuln

Stadt Olfen

Gemeinde Rosendahl

Gemeinde Senden